I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2475/70 DES RATES

vom 7. Dezember 1970

zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für die Zeit vom 16. Dezember 1970 bis 15. Dezember 1971

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird jedes Jahr ein Orientierungspreis für jede repräsentative Tafelweinart der Gemeinschaftserzeugung festgesetzt.

Die Tafelweinarten sind in der Verordnung (EWG) Nr. 945/70 (3) bestimmt worden.

Die Orientierungspreise für die einzelnen Tafelweinarten müssen auf einem für die Erzeuger angemessenen Niveau festgesetzt werden ; um dieses Niveau zu bestimmen, ist es erforderlich, einerseits die von den Erzeugern im Weinwirtschaftsjahr 1969/1970 erzielten Einkommen und andererseits die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen den Preisen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu berücksichtigen.

Die für die Zeit vom 1. Juni bis 15. Dezember 1970 geltenden Preise sind erst am 26. Mai 1970 in der Verordnung (EWG) Nr. 946/70 (4) festgelegt worden ; die bei dieser Festsetzung berücksichtigten Elemente haben sich seit dem 1. Juni 1970 kaum geändert ; es ist daher angebracht, die für den genannten Zeitraum geltenden Orientierungspreise in gleicher Höhe beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 16. Dezember 1970 bis 15. Dezember 1971 wird der Orientierungspreis wie folgt festgesetzt :

1. 1,35 RE je Grad Alkohol/hl für die Tafelweinart R I,
2. 1,24 RE je Grad Alkohol/hl für die Tafelweinart R II,
3. 21,4 RE je hl für die Tafelweinart R III,
4. 1,29 RE je Grad Alkohol/hl für die Tafelweinart A I,
5. 27,9 RE je hl für die Tafelweinart A II,
6. 31,9 RE je hl für die Tafelweinart A III.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. LEBER

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 2.